

## Meldung der Wein- und Traubenmostbestände im Land Brandenburg

zum 31. Juli 20\_\_

**Name und Anschrift des Weinbaubetriebes/Weinhandels**  
(und Lagerort der Erzeugnisse falls abweichend von der Anschrift)

Gemäß §18 (4) der Weinrechtsdurchführungsverordnung des Landes Brandenburg vom 29. Februar 2012 (GVBl.II/12, [Nr. 18]), geändert durch die Verordnung vom 30. September 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 51]) erstatten Weinbaubetriebe der zuständigen Behörde<sup>1</sup> die Meldung über Wein- und Traubenmostbestände) zum **Stichtag 31.Juli**. Die Meldung muss bis zum 7. August bei der zuständigen Behörde eingegangen sein.

	Wein deutscher Herkunft		Wein aus anderen EU-Ländern	
	weiß (in Liter)	rot/rosé (in Liter)	weiß (in Liter)	rot/rosé (in Liter)
<b>Weinerzeugnis</b>				
Wein ohne Rebsorte				
Wein mit Rebsorte				
Landwein				
Qualitätswein				
Prädikatswein				
Übriger Wein (inkl. Perl- und Likörwein)				
davon Schaumwein				

	Weinerzeugnis	weiß (in Liter)	rot/rosé (in Liter)
<b>Ausländischer Wein aus Nicht-EU-Ländern (Drittländer)</b>	Wein		
	Übriger Wein (inkl. Perl- und Likörwein)		
	davon Schaumwein		
<b>Traubenmost (inkl. Süßreserve) in- und ausländischer Herkunft</b>	Traubenmost		
	Konzentrierter Traubenmost		
	Rektifiziertes Traubenmostkonzentrat		

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde ist das für Sie zuständige Lebensmittelüberwachungsamt in Ihrem Landkreis/in Ihrer kreisfreien Stadt.